

## **1. Änderungssatzung vom 28.05.1998**

### **zu der Satzung der Gemeinde Oberoppurg über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen vom 03.09.1996.**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S.329), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. 342), erlässt die Gemeinde Oberoppurg folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiterem Vollgeschoss um 0,3;0;
- c) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Spotanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten)
- d) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

#### **§ 2**

Der § 5 Abs. 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und mindestens zur Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes (z.B. Gewerbehallen, Bergräume) nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden) ;

#### **§ 3**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberoppurg, den 28.05.1998

Dobermann  
Bürgermeister